

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Ausführungsgeſetz zum Viechſeuchengeſetz. S. 53. — Geſetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. S. 64. — Verordnung über die Abänderung der Verordnung vom 24. Dezember 1910, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft, von den Strafvollſtreckungsbehörden und in Privatklagenſachen von den Amtsgerichten an andere Behörden zu machenden Mitteilungen. S. 79. — Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. S. 80.

Nr. XI. Ausführungsgeſetz

vom 17. Februar 1913

zum Viechſeuchengeſetz vom 26. Juni 1909.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen zur Ausführung des Viechſeuchengeſetzes vom 26. Juni 1909 (N. G. Bl. S. 519) auf Antrag Unſeres Miniſteriums und mit Zuſtimmung des Landtags, was folgt:

I. Verfahren und Behörden.

§ 1.

Die Anordnung und die Durchführung der Maßregeln zur Bekämpfung der Viechſeuchen liegen dem Miniſterium und unter ſeiner Leitung den Landratsämtern und den Ortspolizeibehörden ob.

Im Sinne des Viechſeuchengeſetzes (V.-G.) und der Ausführungsvoſchriften ſind

als „Landesregierung“ und „oberſte Landesbehörde“
das Miniſterium,

Ausgegeben in Rudolſtadt am 18. März 1913.